

Amtsblatt

der Bayerischen Staatsministerien
für Unterricht und Kultus
und Wissenschaft, Forschung und Kunst

Nummer 1

München, den 12. Januar 2011

Jahrgang 2011

Dieser Ausgabe liegt das Inhaltsverzeichnis 2010 bei.

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
I.	Rechtsvorschriften	—
II.	Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst	
22.04.2010	6410-F Änderung der Rahmenvereinbarung über die Benutzung von Grundstücken und Gebäuden des Freistaats Bayern für die Errichtung und den Betrieb von Funkstationen	2
12.11.2010	2126.1-UG Schulgesundheitspflege	6
30.11.2010	2251-WFK Telemedienkonzepte der ARD	7
01.12.2010	2038.3.5-UK Richtlinien für das Berufspraktikum im Rahmen der Ausbildung für das Lehramt an beruflichen Schulen	8
06.12.2010	2230.1.3-UK Kooperationsmodelle zwischen Haupt-/Mittelschule und Realschule für das Schuljahr 2011/2012	13
III.	Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, anderer bayerischer Staatsministerien und sonstiger Stellen	—

II. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst

6410-F

Änderung der Rahmenvereinbarung über die Benutzung von Grundstücken und Gebäuden des Freistaats Bayern für die Errichtung und den Betrieb von Funkstationen

**Gemeinsame Bekanntmachung
der Bayerischen Staatskanzlei,
aller Bayerischen Staatsministerien und
des Bayerischen Obersten Rechnungshofes**

vom 22. April 2010 Az.: 43 - VV 2622 - 3 - 16 422/10

Zu der Rahmenvereinbarung mit Telekommunikationsunternehmen über die Benutzung von Grundstücken und Gebäuden des Freistaats Bayern für die Errichtung und den Betrieb von Funkstationen (Anlage 1 zur Gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei, aller Bayerischen Staatsministerien und des Bayerischen Obersten Rechnungshofes vom 13. Dezember 2002, FMBl 2003 S. 15, StAnz Nr. 51) wurde auf Grundlage des § 13 Abs. 1 der Rahmenvereinbarung ein Nachtrag vereinbart. Die dadurch eingetretenen Änderungen der Vereinbarung sind rückwirkend zum 1. Juli 2007 anzuwenden.

Die Gemeinsame Bekanntmachung zur Rahmenvereinbarung über die Benutzung von Grundstücken und Gebäuden des Freistaats Bayern für die Errichtung und den Betrieb von Funkstationen wird deshalb wie folgt geändert:

1. Der einleitende Absatz erhält folgende Fassung:

„Mit den Telekommunikationsunternehmen T-Mobile Deutschland GmbH, Vodafone D2 GmbH, O2 (Germany) GmbH & Co. OHG, E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG sowie der Deutschen Funkturm GmbH besteht die anliegende Rahmenvereinbarung über die Benutzung von Grundstücken und Gebäuden des Freistaats Bayern für die Errichtung und den Betrieb von Funkstationen.“

2. Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5. Zuständig für den Abschluss des Vertrags über die Nutzung der einzelnen Liegenschaft ist die jeweilige Grundbesitz bewirtschaftende Stelle. Die Vertragsabschlüsse sind der jeweils örtlich zuständigen Regionalvertretung der Immobilien Freistaat Bayern unter Angabe des Umfangs der Funkstation und des vereinbarten Entgelts zu melden. Dort steht für Fragen zur Auslegung der Rahmenvereinbarung ein Ansprechpartner zur Verfügung.“

3. Folgende Nr. 10 wird angefügt:

„10. Künftige Änderungen der Rahmenvereinbarung und deren Anlagen werden vom Staatsministerium der Finanzen bekannt gemacht.“

4. Anlage 1 der Gemeinsamen Bekanntmachung (Rahmenvereinbarung) wird wie folgt geändert:

- 4.1 § 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das TK-Unternehmen entrichtet ab 1. Juli 2007 für die in § 3 bezeichnete Grundstücksnutzung die in

Anlage 3 festgelegten Entgelte. Für bestehende Verträge gelten die bisherigen Sätze.“

- 4.2 § 13 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Die Entgelt- und Entschädigungssätze gemäß der zum 1. Juli 2007 angepassten Anlage 3 werden im Abstand von jeweils drei Jahren, erstmals zum 1. Juli 2010, nach dem vom Statistischen Bundesamt errechneten Verbraucherpreisindex für Deutschland angepasst.

Eine Anpassung der Entgelt- und Entschädigungssätze – nach oben oder nach unten – erfolgt im gleichen prozentualen Verhältnis, wie die Veränderung des Indexes in diesem Dreijahreszeitraum. Ausgangspunkt danach ist jeweils der Monat Juli des letzten Anpassungszeitpunktes im Verhältnis zu dem Monat Juli drei Jahre später. Anpassungszeitpunkt ist jeweils der 1. Juli. Die Anpassung erfolgt, ohne dass es hierzu eines Anpassungsverlangens bedarf. Zur Vermeidung von Unstimmigkeiten werden jedoch deklaratorisch die Beträge gegenseitig mitgeteilt und schriftlich festgehalten. Die Vertragsteile verpflichten sich bereits heute zur Unterzeichnung entsprechender Nachtragsvereinbarungen.

- (2) Für alle auf der Grundlage dieser Rahmenvereinbarung abgeschlossenen Verträge, deren Laufzeit vor dem 1. Juli 2007 begonnen hat, erhöhen sich die jährlichen Entgelte (Nr. A, Anlage 3) wie bisher im Abstand von jeweils drei Jahren seit dem Vertragsbeginn um jeweils 5%.

Für alle auf der Grundlage dieser Rahmenvereinbarung abgeschlossenen Verträge, deren Laufzeit ab dem 1. Juli 2007 begonnen hat, erhöhen sich die jährlichen Entgelte (Nr. A, Anlage 3) im Abstand von jeweils drei Jahren seit dem jeweiligen Vertragsbeginn gemäß folgender Formel:

Eine Anpassung der Entgelt- und Entschädigungssätze erfolgt im gleichen prozentualen Verhältnis, wie die Veränderung des nach dem vom Statistischen Bundesamt errechneten Verbraucherpreisindex für Deutschland in dem Dreijahreszeitraum zwischen Januar des Jahres, in dem die Laufzeit des abgeschlossenen Vertrages begann, bis zum Januar des Jahres drei Jahre später. Danach ist jeweils der Monat Januar des Jahres Ausgangszeitpunkt, in dem der letzte Anpassungszeitpunkt liegt im Verhältnis zu dem Monat Januar drei Jahre später. Anpassungszeitpunkt ist jeweils datumsgenau drei Jahre nach Vertragsbeginn bzw. in der Folge drei Jahre nach Vertragsänderung. Die Anpassung erfolgt aufgrund einer entsprechend begründeten schriftlichen Mitteilung eines Vertragsteils (einseitige Willenserklärung).“

5. Anlage 3 der Gemeinsamen Bekanntmachung (Mustervertrag) wird wie folgt geändert:

In § 3 Abs. 1 letzter Satz werden die Worte „um jeweils 5%“ gestrichen.

6. Die Anlage zu dieser Bekanntmachung ersetzt die bisherige Anlage 4 der Gemeinsamen Bekanntmachung (Entgelt- und Entschädigungssätze).

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Mai 2010 in Kraft.

Bayerische Staatskanzlei

Bayerisches Staatsministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten

Dr. Schön
Ministerialdirektor

Dr. Stauner
Ministerialdirigentin

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Bayerisches Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Schuster
Ministerialdirektor

Klotz
Ministerialdirektor

Bayerisches Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Dr. Rothenpieler
Ministerialdirektor

Erhard
Ministerialdirektor

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie

Weigert
Ministerialdirektor

Dr. Schleicher
Ministerialdirektor

Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit

Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Lazik
Ministerialdirektor

Huber
Ministerialdirektor

Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

Bayerischer Oberster Rechnungshof

Seitz
Ministerialdirektor

Dr. Fischer-Heidberger
Präsident

Entgelt- und Entschädigungssätze mit Wirkung zum 01.07.2007

Das Entgelt ist für die Nutzung des Grundstücks zur Errichtung und zum Betrieb einer Funkstation bis zu dem in § 3 der Rahmenvereinbarung definierten Umfang zu entrichten.

A. Entgelte (jährlich)

I. Dachstandort

1. Standard-Funkstation

(1-2 Antennenträger i. S. d. Anlage 1 mit max. insgesamt 12 Antennen einschl. Richtfunk)

a) München – Stadtgebiet und Landkreis	8.150 €
b) Städte > 100.000 Einwohner	6.500 €
c) Städte > 50.000 < 100.000 Einwohner	4.900 €
d) Gemeinden > 7.000 < 50.000 Einwohner	3.900 €
e) Gemeinden < 7.000 Einwohner und Außenbereich	3.250 €

Wird die Standard-Funkstation in **München** – Stadtgebiet und Landkreis – auf max. insgesamt **6 Antennen** beschränkt, beträgt das Entgelt

6.500 €

Bei Erweiterung auf den Umfang der Standard-Funkstation wird das Entgelt auf

8.150 € angehoben.

2. Erweiterung der Standard-Funkstation

Jede weitere Antenne	10 % des Betrags unter 1.
Jeder weitere Antennenträger mit max. 6 Antennen	50 % des Betrags unter 1.

3. Richtfunk- und/oder Vermittlungsanlage

(max. 7 Antennenträger i. S. d. Anlage 1 mit max. insgesamt 40 Antennen einschl. Richtfunk)

a) Städte > 100.000 Einwohner	13.550 €
b) Städte > 50.000 < 100.000 Einwohner	8.150 €
c) Städte < 50.000 Einwohner	6.500 €

II. Freistandorte

(Errichtung eines Masten auf einer Freifläche durch ein TK-Unternehmen)

- | | |
|--------------------------|---------|
| a) Erstnutzer | 3.250 € |
| b) jeder weitere Nutzer: | 1.625 € |

B. Entschädigungen (einmalig)

- | | |
|--|-----------------------------------|
| 1. Durchführung von Probepeilungen | 271,-- € |
| 2. Entschädigung bei Abschluss eines Benutzungsvertrags
für alle im Rahmen des Vertrags anfallenden Verwaltungskosten und
Mehraufwendungen | 814,-- € |
| 3. Entschädigung für die Einräumung einer beschränkt persönlichen Dienst-
barkeit | 0,55 €/m ²
einmalig |
| 4. Entschädigung von Folgeschäden (fallweise nach Gutachten) | |

2126.1-UG

Schulgesundheitspflege**Gemeinsame Bekanntmachung
der Bayerischen Staatsministerien
für Umwelt und Gesundheit
und
für Unterricht und Kultus**

vom 12. November 2010

Az.: 33b-G8224-2010/10-14 und IV 4-5S4363-6-11357

Nach Art. 80 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) haben Kinder im Jahr vor der Aufnahme in die Jahrgangsstufe 1 an einer Schuleingangsuntersuchung teilzunehmen. Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, sich den Untersuchungen im Rahmen der Schulgesundheitspflege nach Art. 14 Abs. 5 Sätze 1 und 2 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes – GDVG und sonstigen Untersuchungen, die in gesetzlichen Vorschriften vorgesehen sind, durch den öffentlichen Gesundheitsdienst zu unterziehen. Das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz) wird insoweit eingeschränkt.

Die Details der Schuleingangsuntersuchung regelt die Verordnung zur Schulgesundheitspflege (Schulgesundheitspflegeverordnung – SchulgespflV) vom 20. Dezember 2008 (GVBl 2009 S. 10).

Darüber hinaus ist zu beachten:

1. Allgemeines

1.1 Gesundheitsförderung in der Schule geschieht in erster Linie durch fächerübergreifenden Unterricht, dabei wird die Schule durch die unteren Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz unterstützt.

1.2 Die unteren Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz und die Schule bzw. die Kinderbetreuungseinrichtungen stimmen sich auf organisatorischem Gebiet rechtzeitig ab.

Dies gilt insbesondere für

- die Bereitstellung eines geeigneten Raums,
- die Festlegung der Untersuchungstermine für die Schuleingangsuntersuchung,
- die Festlegung der Beratungstermine für die Impfberatung in den sechsten Klassen.

1.3 Kindern in Haupt- und Förderschulen soll zumindest einmal eine schulärztliche Untersuchung angeboten werden, um physische, psychomotorische, emotionale und soziale Beeinträchtigungen zu erkennen und ggf. Wege zu deren Behebung oder Linderung aufzuzeigen.

1.4 Schulärztliche Sprechstunden können von den unteren Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz gemeinsam mit den Schulen vereinbart werden.

2. Schuleingangsuntersuchung

2.1 Die Schuleingangsuntersuchung erfolgt auch bei Kindern, bei denen die Personensorgeberechtigten erwägen, einen Antrag auf Zurückstellung zu stellen. Erfolgt keine Einschulung im folgenden Schuljahr, so

muss den Kindern nur bei Auffälligkeiten im Schuleingangsscreening oder der schulärztlichen Untersuchung, sowie bei einer Veränderung des Gesundheitszustands, eine zweite Untersuchung angeboten werden.

2.2 Personensorgeberechtigte, die eine vorzeitige Einschulung ihres Kinds beabsichtigen, erhalten von der Schule die Information, dass ihr Kind an der Schuleingangsuntersuchung teilnehmen muss. Sie werden aufgefordert, sich bei der unteren Behörde für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz zu melden.

Die Einladung zur Schuleingangsuntersuchung erfolgt erst im Jahr vor der regulären Schulpflicht (die Kinder besuchen dann evtl. schon die erste Klasse). Haben diese Kinder bereits im Vorjahr an der Schuleingangsuntersuchung teilgenommen, so haben sie ihre Teilnahmepflicht erfüllt.

2.3 Die Personensorgeberechtigten werden von den Gesundheitsämtern zum Untersuchungstermin ihres Kinds mit der Bitte um Anwesenheit schriftlich eingeladen. Bei der Untersuchung dürfen weitere Personen nur auf Wunsch der Personensorgeberechtigten oder mit deren Einwilligung zugegen sein oder soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Untersuchung notwendig ist.

2.4 Die Teilnahme an der Früherkennungsuntersuchung U9 ist nachzuweisen. Dies kann beispielsweise durch Vorlage des gelben Kinderuntersuchungshefts, eines ärztlichen Attests oder einer beglaubigten Kopie erfolgen. Eine einfache Kopie ist nicht ausreichend, weil dann Fälschungen nicht ausgeschlossen werden können.

Eventuell anfallende Kosten für diesen Nachweis (beispielsweise durch Ausfertigung eines ärztlichen Attests) sind von den Personensorgeberechtigten selbst zu tragen. Die Personensorgeberechtigten sind für den Fall einer fehlenden U9 auf die Notwendigkeit einer ergänzenden schulärztlichen Untersuchung hinzuweisen.

2.5 Eine ärztliche Untersuchung, die entsprechend der Richtlinien über die Früherkennung von Krankheiten bei Kindern bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahrs („Kinderrichtlinien“) anstatt der Früherkennungsuntersuchung U9 durchgeführt worden ist, wird anerkannt. Dies gilt für Untersuchungen außerhalb des Zeitfensters für die Früherkennungsuntersuchung U9 (60–64 Monate) oder für Kinder, die im Ausland leben bzw. aus dem Ausland zugezogen sind. Eine entsprechende Bescheinigung ist bei den unteren Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz vorzulegen. Diese Untersuchung ersetzt nicht die Teilnahme am Schuleingangsscreening.

2.6 Die Einladung und die Mahnungen zur Schuleingangsuntersuchung sowie die Mitteilung über das Untersuchungsergebnis an die Schule erfolgen mit verbindlichen Formularen.

2.7 Schulrelevante Befunde werden von den unteren Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz an die Schulleitung übermittelt. Bei schulrelevanten Befunden handelt es sich

zum Beispiel um hochgradige Beeinträchtigungen der Seh- und Hörfähigkeit oder Rollstuhlpflichtigkeit. Auf § 8 Abs. 2 Satz 2 SchulgespflV wird hingewiesen.

Die unteren Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz weisen die Personensorgeberechtigten darauf hin, dass chronische Erkrankungen und andere Befunde des Kinds der Schule zum Wohle des Kinds mitgeteilt werden sollen. Eine entsprechende Mitteilung an die Schulleitung kann durch die unteren Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz erfolgen, sofern die Personensorgeberechtigten schriftlich zugestimmt haben. Bestehen begründete Zweifel an der Fähigkeit des Kinds, eine Regelschule zu besuchen, so wird den Personensorgeberechtigten empfohlen, sich über die Aufnahme des Kinds in der Schule besonders beraten zu lassen.

- 2.8 Die unteren Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz erstellen einen Mitteilungsbogen über die durchgeführte Schuleingangsuntersuchung gemäß § 8 Abs. 3 SchulgespflV und händigen diesen den Personensorgeberechtigten zur Vorlage in der Schule aus.
- 2.9 Die unteren Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz haben die anonymisierten Daten der Schuleingangsuntersuchung (Schuleingangsscreening und Schulärztliche Untersuchung) dem Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit in elektronischer Form zu übermitteln.

3. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- 3.1 Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.
- 3.2 Gleichzeitig tritt die gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst und für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit vom 4. April 1996 (AllMBl S. 304, KWMBI I S. 164), geändert durch Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit vom 20. November 1998 (AllMBl S. 933, KWMBI I 1999 S. 31) außer Kraft.

Michael Höhenberger
Ministerialdirektor

Josef Erhard
Ministerialdirektor

2251-WFK

Telemedienkonzepte der ARD

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst

vom 30. November 2010 Az.: A 4-K 2121-8b/29 570

Das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst weist darauf hin, dass gemäß § 11 f Abs. 7 Satz 2 des Staatsvertrags für Rundfunk und Telemedien (Rundfunkstaatsvertrag – RStV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2001 (GVBl S. 502), zuletzt geändert durch Art. 1 des 13. Rundfunkänderungsstaatsvertrags vom 30. Oktober bis 20. November 2009 (GVBl 2010 S. 145), die nachfolgend aufgeführten Telemedienkonzepte der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten in der jeweils genannten Fundstelle öffentlich bekannt gemacht worden sind:

Telemedienangebot	Fundstelle der Veröffentlichung des Telemedienkonzepts
boerse.ARD.de	Hessischer Staatsanzeiger vom 30. August 2010, S. 2061
tagesschau.de	Niedersächsisches Ministerialblatt Nr. 30 vom 24. August 2010, S. 733 ff.
eins-extra.de	Niedersächsisches Ministerialblatt Nr. 30 vom 24. August 2010, S. 733 ff.
ARD Text	Amtsblatt für Brandenburg Nr. 33 vom 25. August 2010, S. 1390 ff.
ARD-Portal/iTV und EPG	Amtsblatt für Brandenburg Nr. 33 vom 25. August 2010, S. 1390 ff.
ARD.de	Gesetzblatt des Landes Baden-Württemberg Nr. 14 vom 3. September 2010, S. 581 ff.
einsplus.de	Gesetzblatt des Landes Baden-Württemberg Nr. 14 vom 3. September 2010, S. 581 ff.
sportschau.de	Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 29 vom 30. August 2010, S. 705 ff.
einsfestival.de	Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 29 vom 30. August 2010, S. 705 ff.

Dr. Friedrich Wilhelm Rothenpieler
Ministerialdirektor

2038.3.5-UK

Richtlinien für das Berufspraktikum im Rahmen der Ausbildung für das Lehramt an beruflichen Schulen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 1. Dezember 2010 Az.: VII.2-5 S 9025-7.86 169

Gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 5 BayLBG entspricht eine im Geltungsbereich des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes abgelegte Diplom- oder Masterprüfung für Berufs- oder Wirtschaftspädagogen der Ersten Lehramtsprüfung, wenn sie den Anforderungen des Lehramts genügt und daneben ein mindestens einjähriges einschlägiges berufliches Praktikum oder eine abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung nachgewiesen wird.

In diesem Zusammenhang erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Richtlinien für das zwölfmonatige Berufspraktikum, das für alle Absolventen einer Diplom- oder Masterprüfung für Berufs- oder Wirtschaftspädagogen im Sinne des Art. 6 des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes Voraussetzung für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst (Referendariat) für das Lehramt an berufliche Schulen ist:

Abschnitt I

1. Aufgabe und Inhalte des Berufspraktikums

Das Praktikum soll vermitteln

- Einblick in Strukturen, Funktionen, Arbeitsweisen und fachtheoretische Grundlagen der Berufsfelder und Berufe der jeweiligen Fachrichtungen
- Fähigkeiten in den Grundtechniken der jeweiligen Fachrichtung
- Einsicht in die Arbeitswelt der Auszubildenden und in Fragen innerbetrieblicher Kommunikation und Kooperation
- Verständnis für didaktisch-methodische Gedankengänge der Ausbildung.

2. Dauer des Praktikums

Das einjährige Praktikum umfasst nach Abzug einer Zeit von vier Wochen für Erholungsurlaub 48 Wochen Vollzeitausbildung mit einer Ausbildungszeit, die der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit der Arbeitnehmer entspricht, im Falle der Erweiterung in einer weiteren beruflichen Fachrichtung des Studiums zwölf Wochen. Ausfallzeiten sind jeweils nachzuholen.

Das Praktikum kann in Teilabschnitten abgeleistet werden, die nicht kürzer als vier Wochen sein sollen. Es wird empfohlen, einen Teil des Praktikums bereits vor Aufnahme des Studiums abzuleisten und das Praktikum in möglichst großen zusammenhängenden Blöcken zu absolvieren, z. B. zwei Teilabschnitte von mindestens zwölf Wochen. Die Praktikumsinhalte sollen dabei variieren und können ggf. auch über eine Werkstudententätigkeit eingebracht werden.

Mit den Zielen des Berufspraktikums nicht vereinbar sind Tätigkeiten, die sich auf Arbeiten wie Kassieren,

Lieferfahrten, u. ä. beziehen. Tätigkeiten in Bildungs- und Erziehungseinrichtungen können mit Ausnahme der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik nur anerkannt werden, wenn sie im Bereich der Verwaltung abgeleistet wurden.

3. Anrechnung von Ausbildungszeiten und Zeiten der beruflichen Tätigkeit

Das Praktikum kann durch eine einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung ersetzt werden. Einschlägig ist eine Berufsausbildung dann, wenn der Ausbildungsberuf dem Berufsfeld angehört, das der beruflichen Fachrichtung des Studierenden entspricht.

Einem Berufsfeld nicht zugeordnete Berufe können teilweise anerkannt werden, wenn sie der beruflichen Fachrichtung des Studierenden entsprechen. Nicht einschlägige Berufsausbildungen können bis zu 24 Wochen auf das Berufspraktikum angerechnet werden. Die wesentlichen fehlenden Ausbildungsinhalte sind nachzuholen.

Die Ausbildungszeit eines praktischen Studienseesters einer Fachhochschule kann mit 24 Wochen angerechnet werden.

4. Geltungsbereich

Diese Bekanntmachung richtet sich an alle Absolventen einer Diplom- oder Masterprüfung für Berufs- oder Wirtschaftspädagogen im Sinne des Art. 6 des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes, die den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an beruflichen Schulen durchlaufen möchten. Spätestens bei der Zulassung zum Vorbereitungsdienst muss der Nachweis des Berufspraktikums erbracht werden.

Abschnitt II

Ausbildungsinhalte

Es wird empfohlen, sich beim Ableisten der Praktika je nach Fachrichtung an folgenden Tabellen zu orientieren und von den nachfolgend genannten Tätigkeitsbereichen mehrere auszuwählen:

1. Fachrichtung Bautechnik

(mit Holztechnik, Farbtechnik und Raumgestaltung)

Nr.	Tätigkeitsbereiche	Ort
1.	Mitarbeit bei der Erstellung eines Rohbaues für ein Wohnhaus bzw. Büro- oder Geschäftshaus Mitwirken bei Einmess-, Erd-, Schal-, Beton-, Abdichtungs- und Mauerwerksarbeiten	Bauunternehmung (Hochbau) Baustelle Baustelle
2.	Mitarbeit bei der Herstellung und Montage eines Dachtragwerkes	Zimmerei Werkstätte und Baustelle

Nr.	Tätigkeitsbereiche	Ort
3.	Mitarbeit bei dem Bearbeiten und Verlegen von Fliesen, Natur- und/oder Kunststein als Boden- und Wandbelag	Fliesenleger- und/oder Steinmetzbetrieb Werkstätte und Baustelle
4.	Mitarbeit bei der handwerklichen Herstellung von Möbeln, Fenstern und Türen Mitwirken bei Montagearbeiten im Innenausbau	Schreinerei Werkstätte Baustelle
5.	Mitarbeit bei Untergrundvorbereitung für Beschichtungen und dem Aufbringen von Anstrichstoffen durch verschiedene Techniken (Spachteln, Streichen, Rollen und Spritzen), Mitwirken bei Lackierungs-, Strukturierungs- und Klebearbeiten	Malerbetrieb Betrieb und Baustelle
6.	Mitarbeit bei der Planung und Erstellung von Werk- oder Bewehrungsplänen für ein Wohnhaus bzw. Büro- oder Geschäftshaus Mitarbeit bei Vermessungs- und Aufmaßarbeiten	Architektur- oder Ingenieurbüro Büro Baustelle
7.	Mitarbeit bei der Einmessung und Herstellung von Gründungen und/oder Spundwänden, Brücken, Kanalisation, Kläranlagenbau	Tiefbauunternehmung Baustelle
8.	Erstellen von einfachen Werk- oder Bewehrungsplänen aus dem Hochbau Mitarbeit bei Vermessungs- und Aufmaßarbeiten	Architektur- oder Ingenieurbüro Büro Baustelle

2. Fachrichtung Elektrotechnik/Informationstechnik

Nr.	Tätigkeitsbereiche	Ort
1.	Mitarbeit bei der Planung, Erstellung, Funktions- und Sicherheitsprüfung von elektrischen Anlagen zur Energieversorgung in Ein- und Mehrfamilienhäusern, Beleuchtungsanlagen, Blitzschutzanlagen, Gebäudeleit- anlagen und Erstellung von kleinen Computernetzen	Handwerk/ Elektroinstallationsbetrieb

Nr.	Tätigkeitsbereiche	Ort
2.	Mitarbeit bei der Wartung, Funktions- und Sicherheitsprüfung und Reparatur von Verstärkeranlagen, Fernsehgeräten, Rundfunkgeräten, Signalaufzeichnungsanlagen bzw. -geräten, Anlagen mit digitaler Steuerungstechnik, Mikrocomputeranlagen	Handwerk/ Rundfunk- und Fernsehtechnischer Betrieb
3.	Mitarbeit bei der Erstellung, Funktions- und Sicherheitsprüfung, Wartung und Reparatur von elektrischen Anlagen (Industrieanlagen), Gleichstrom- und Drehfeldmaschinenantrieben, Bauteilen der Steuerungs- und Regelungstechnik, leistungselektronischen Geräten, Geräten zur Gleichrichtung und Spannungsstabilisierung	Industrie/Energieelektronik (Anlagen- und Betriebstechnik)
4.	Mitarbeit bei der Erstellung, Funktions- und Sicherheitsprüfung, Wartung und Reparatur von Geräten zum Erfassen, Übertragen und Verarbeiten von Daten, Endgeräten der TK-Technik, Bauteilen zur Erzeugung von periodischen Signalen, Bauteilen der Mikrocomputertechnik	Industrie/Kommunikationselektronik (Informations- und Funktechnik)
5.	Mitarbeit bei der Planung, Erstellung, Funktions- und Sicherheitsprüfung, Wartung und Reparatur von elektrischen Transformatoren (auch Sonderbauformen), Sonder- und Gleichstrommotoren (ggf. Vertiefung zu Nr. 3.), elektrischen Drehfeldmaschinen (ggf. Vertiefung zu Nr. 3.), Bauteilen der Digitaltechnik und Antriebsanlagen	Handwerk/ Elektromaschinenbau- und elektro-mechanischer Betrieb
6.	Mitarbeit bei der Planung, Erstellung, Funktions- und Sicherheitsprüfung, Wartung und Reparatur von Bauteilen der Prozesstechnik von Geräten zum Erfassen, Übertragen und Verarbeiten von Daten in automatischen Fertigungssystemen (ggf. Vertiefung zu Nr. 4), von Bauteilen zum Messen von nicht elektrischen Größen, von Bauteilen der Mikrocomputertechnik (ggf. Vertiefung zu Nr. 4)	Industrie/Industrie-elektronik (Produktions- und Gerätetechnik)

3. Fachrichtung Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaften

Nr.	Tätigkeitsbereiche	Ort
1.	Zubereitung von Speisen, Erstellen von Speiseplänen, Mitwirken beim Einkauf und der Auswahl geeigneter Rohstoffe Mitarbeit bei allen wesentlichen Arbeiten in Service und Empfang Einblick in das Management Selbständiges Erledigen der Arbeiten in Wäschepflege und Hauspflege	<u>Gastronomischer Betrieb bzw. Großhaushalt</u> Küche Restaurant, Etage, Rezeption Büro Etage, Wäscherei
2.	Herstellung von Fleisch- und Wurstwaren, Salaten und sonstigen Fleischereiprodukten, Beurteilen und Auswählen (unter Anleitung) unterschiedlicher Fleischteile und Qualitäten für die einzelnen Verwendungszwecke in Produktion und Verkauf Arbeit im Verkauf	<u>Fleischerei</u> Wurstküche Laden
3.	Herstellung von Bäckerei- und Konditoreiprodukten, Einkauf und Beurteilung (unter Anleitung) der Qualität der Rohstoffe Arbeit im Verkauf	<u>Bäckerei/ Konditorei</u> Backstube Laden
4.	Mitarbeit bei der industriellen Herstellung von Lebensmitteln Einblick in Verwaltung, Organisation, Planung, Vertrieb und Labor	<u>Lebensmittelindustrie</u> Produktion Labor, Büro
5.	Vertiefung des Grundpraktikums in zwei der Bereiche Nr. 1 bis 3	<u>Gastronomischer Betrieb bzw. Großhaushalt</u> Küche <u>und/oder Fleischerei</u> Wurstküche <u>und/oder Bäckerei/Konditorei</u> Backstube
6.	Mitarbeit in allen wesentlichen Abteilungen der jeweiligen Institution	<u>Beratungsstellen wie z. B.</u> Verbraucherzentrale, Haushaltsberatungsstelle, Energieberatungsstelle, ... <u>und/oder: Einrichtungen der Lebensmittelüberwachung</u>

4. Fachrichtung Metalltechnik

Nr.	Tätigkeitsbereiche	Ort
1.	Nach Zeichnung einfache Werkstücke anreißen, messen und prüfen Spanen von Hand, wie Feilen, Sägen, Gewindeschneiden Spanen mit Maschinen, wie Bohren, Drehen, Fräsen auch mit einfachen Programmen an NC-Maschinen	<u>Industrieller Fertigungsbetrieb</u> Lehrwerkstatt Lehrwerkstatt Lehrwerkstatt
2.	Umformen von Rohren und Blechen Fügen von lösbaren Verbindungen, wie Schrauben und z-Maßmethode Fügen von nichtlösbaren Verbindungen, v. a. Schweißen Mitarbeit im Anlagenbau, wie Solartechnik	<u>Handwerklicher Installationsbetrieb</u> Werkstatt/ Baustelle Werkstatt/ Baustelle Baustelle/ Schweißtechnisches Institut Baustelle
3.	Erstellen von hydraulischen und/oder pneumatischen Steuerungen und Fehleranalyse Kennenlernen von Wärmebehandlung, Oberflächentechnik, Werkstoffprüfung und Qualitätskontrolle Mitarbeit in Montage und Instandsetzung von Maschinenanlagen	<u>Industrieller Montagebetrieb</u> Lehrwerkstatt Lehrwerkstatt Betrieb
4.	Mitarbeit bei der Montage und Instandsetzung von Getrieben, Lenkungen, Bremsanlagen und der Fahrzeugelektronik Messungen an Motor und Fahrzeug unter Anleitung durchführen	<u>Handwerklicher Kraftfahrzeugbetrieb</u> Betrieb Betrieb
5.	Vertiefung des Praktikums durch z. B. Automatisierungstechnik, SPS und Handhabungstechnik oder Werkzeugtechnik mit Urformverfahren	<u>Industrieller Betrieb</u> <u>Handwerklicher Betrieb</u>
6.	Durchlaufen aller Abteilungen eines Fertigungsbetriebes, um Erkenntniszusammenhänge von der Auftragsannahme bis hin zur Produktauslieferung zu gewinnen	<u>Industrieller Betrieb</u>

5. **Fachrichtung Sozialpädagogik**

Tätigkeitsbereiche	Ort
<p>Hospitation bei Klientenkontakten sowie Arbeits-/Dienstbesprechungen, Übernahme von abgegrenzten Aufgaben, Mitwirkung im Team</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einblick in die Zielsetzung sowie die Arbeitsorganisation und -gestaltung der Praktikumsstätte - Kenntnis der Rechtsgrundlagen der Arbeit, der Trägerstruktur und der Finanzierung - Kenntnis der Konzeption und des methodischen Ansatzes der Einrichtung - Einblick in die Notwendigkeit und Schwierigkeit zielorientierten, methodischen Arbeitens in der Sozialen Arbeit - Einblick in die Besonderheiten professioneller Beziehungsgestaltung - Kenntnis verschiedener Formen der Gesprächsführung (z. B. zur Motivation, Beratung, Informationserhebung, Mediation) - Einblick in die Notwendigkeit und methodische Gestaltung von Teambesprechungen und Supervision - Bewusstsein von der Problematik einer Erfolgskontrolle bzw. Evaluation Sozialer Arbeit - Einsicht in die Notwendigkeit und die Formen der Kooperation mit anderen Diensten/ Einrichtungen - Ansatzweise Einübung in die spezifischen Techniken, insbesondere der Gesprächsführung in der Arbeit mit Klienten - Schulung der Fähigkeit zur Beobachtung von Einzelnen bzw. Gruppen - Verbesserung der Reflexionsfähigkeit - Erfahrungen mit der Interaktionsform von Kindern jüngeren Alters - Bewusstsein für die spezifische Situation der Jugendphase - Einblick in den Prozess der Informationserhebung und Hilfeplanung - Überblick über die Aktenführung und Berichterstattung in der Einrichtung - Überprüfung eigener Vorurteile gegenüber dem betreuten Personenkreis sowie Einblick in Möglichkeiten der Entstigmatisierung 	<p>Kindertageseinrichtungen wie Kindergarten, Hort, Krippe; auch altersübergreifend</p> <p>Einrichtungen der Jugendarbeit und/oder Jugendsozialarbeit (z. B. Jugendzentren/-treffs; Jugendbildungsstätten; betreute Ferienfreizeiten, Spielmobilaktionen, Maßnahmen der Stadtranderholung für Kinder/Jugendliche; Ausbildungsbegleitende Hilfen, Berufsvorbereitungskurse; Schulsozialarbeit)</p> <p>Einrichtungen der Hilfe zur Erziehung sowie zur Eingliederung für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche</p> <p>oder:</p> <p>Einrichtungen der Alten- und Gesundheitshilfe (z. B. Heimerziehung, Betreute Wohnformen, Sozialpädagogische Familienhilfe, Erziehungsberatung, heilpädagogische Tagesstätten, z. B. Sozialstationen, Altenheime, Sozialdienste der Kliniken)</p> <p>Einrichtungen der Behindertenhilfe oder:</p> <p>Einrichtungen der Rehabilitation oder</p> <p>Einrichtungen der Resozialisierung (z. B. Tagesstätten/Wohnheime/Werkstätten für Behinderte, Offene Behindertenarbeit z. B. Rehabilitationszentren/-kliniken, Beratungsstellen/Fachkliniken für Suchtprobleme, Kinderkureinrichtungen z. B. Jugendgerichtshilfe, Bewährungshilfe, Straßensozialarbeit, sozialtherapeutische Einrichtungen)</p> <p>Öffentliche Sozialverwaltung insbesondere Jugendamt</p>

Tätigkeitsbereiche	Ort
<ul style="list-style-type: none"> - Überblick über die Bandbreite sozialer Probleme und entsprechende Vorgehensmöglichkeiten der Sozialverwaltung - Einblick in die Erfordernisse der Sozialstatistik 	

6. **Fachrichtung Gesundheits- und Pflegewissenschaft**

Nr.	Tätigkeitsbereiche	Ort
1.	<p>Pflegerische Versorgung (Gesundheits- und Kinder-/Krankenpflege) in der stationären Akutversorgung (Einblick und Mitarbeit bei der Planung, Durchführung, Dokumentation und Evaluation von Pflege, Einblick in die Bedeutung der Zusammenarbeit in einem multiprofessionellen Team)</p> <p>Therapeutisch-medizinische Versorgung (Einblick in die Arbeit von Gesundheitsberufen im Bereich der Akutversorgung mit dem speziellen Fokus auf die interdisziplinäre Zusammenarbeit)</p>	<p>Krankenhaus Abteilungen der Inneren Medizin und der operativen Fächer</p> <p>Funktionsabteilungen, wie z. B. Labor, Radiologie, Physiotherapie, Ergotherapie</p>
2.	<p>Pflegerische Versorgung (Gesundheits- und Kinder-/Krankenpflege, Altenpflege) in der stationären und/oder ambulanten Pflege (Einblick und Mitarbeit bei der Planung, Durchführung, Dokumentation und Evaluation von Pflege, Einblick in die Lebenszeit- und Lebensraumgestaltung)</p>	<p>Stationäre Pflegeeinrichtung und/oder ambulanter Pflegedienst</p>
3.	<p>Medizinische Versorgung im ambulanten Bereich (Einblick und Mitarbeit in den Tätigkeitsfeldern von Medizinischen Fachangestellten bzw. Zahnmedizinischen Fachangestellten, wie z. B. Verwaltung und Organisation, Patientenbetreuung und -versorgung; Einführung in einfache Assistententätigkeiten)</p>	<p>Arztpraxis und/oder Zahnarztpraxis</p>
4.	<p>Therapeutisch-medizinische Versorgung im ambulanten Bereich (Einblick in die Tätigkeitsbereiche der entsprechenden Berufe)</p>	<p>Wahlmöglichkeit zwischen zwei oder drei Lernorten, wie z. B. Praxis für Physiotherapie und/oder Logopädie und/oder Radiologie und/oder Medizinisches Labor</p>

7. **Fachrichtung Agrarwirtschaft**

Nr.	Tätigkeitsbereiche	Ort
1.	Mitarbeit in der Rinder- und Schweinehaltung sowie bei der Produktion pflanzlicher Erzeugnisse des Ackerbaus und Grünlands Teilnahme an einem Tierhaltungslehrgang, einem Landmaschinenlehrgang und an pflanzenbaulichen Schulungstagen	Landwirtschaft Betrieb Lehranstalt Lehranstalt Betrieb
2.	Mitarbeit im Garten- und Landschaftsbau sowie im Zierpflanzenbau und/oder Gemüsebau bzw. in einer Baumschule Teilnahme am Lehrgang Technik im Gartenbau	Gartenbau Betrieb, Baustelle Lehranstalt
3.	Mitarbeit bei der Pflanzpflege sowie beim Gestalten und Verkauf floristischer Werkstücke	Floristik Blumenfachgeschäft
4.	Mitarbeit in weiteren Berufen des Berufsfeldes Agrarwirtschaft (z. B. Pferdewirt, Tierwirt, Winzer, Fischwirt, Forstwirt, Molkereifachmann) und/oder weiteren Fachrichtungen des Gartenbaus (Staudengärtnerei, Friedhofsgärtnerei, Obstbau bzw. eine unter Nr. 2 nicht gewählte Fachrichtung) und/oder Vertiefung des Grundpraktikums in den Bereichen Nr. 1 und/oder Nr. 2	Landwirtschaft und/oder Gartenbau Betrieb Betrieb Betrieb, Baustelle

8. **Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft**

Nr.	Tätigkeitsbereiche	Ort
1.	Mitarbeit in der Einkaufsabteilung – Einblick in Struktur und Aufgaben (z. B. Einkaufsplanung, Einkaufsabwicklung)	Industrie-, Handels- und Dienstleistungsbetriebe u. ä.
2.	Mitarbeit in der Lagerhaltung – Einblick in Struktur und Aufgaben (z. B. Warenannahme, Warenlagerung, Bestandsüberwachung)	
3.	Mitarbeit in der Verkaufsabteilung – Einblick in Struktur und Aufgaben (z. B. Verkaufsvorbereitung, Beratung und Verkauf, Verkaufsabrechnung)	
4.	Mitarbeit in der Produktion – Einblick in Struktur und Aufgaben (z. B. Organisation der Produktionswirtschaft, Fertigungsplanung, Arbeitsvorbereitung)	
5.	Mitarbeit im betrieblichen Rechnungswesen – Einblick in Struktur und Aufgaben (z. B. Organisation des Rechnungswesens, Buchführung, Zahlungsverkehr, Kosten- und Leistungsrechnung, Statistik)	
6.	Mitarbeit im Personalwesen – Einblick in Struktur und Aufgaben (z. B. Organisation des Personalwesens, Eintritt und Ausscheiden von Arbeitnehmern, Personalverwaltung, Berufsausbildung im Ausbildungsbetrieb, Lohn- und Gehaltsabrechnung)	
7.	Durchlaufen der Struktur eines Unternehmens des Dienstleistungssektors Mitarbeit bei typischen Aufgaben (z. B. bei Arbeitsverwaltung)	

Abschnitt III**Inkrafttreten**

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Dezember 2010 in Kraft.

Kufner
Ministerialdirigent

2230.1.3-UK

Kooperationsmodelle zwischen Haupt-/Mittelschule und Realschule für das Schuljahr 2011/2012

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Unterricht und Kultus**

vom 6. Dezember 2010 Az.: S 1-5 S 7641-4.106 180

1. Ausgangslage

Haupt-/Mittelschulen und Realschulen sind eigenständige Schularten, die gemäß ihrem jeweiligen Bildungsauftrag Schülerinnen und Schüler mit unterschiedlichen Begabungspotenzialen ansprechen. Kooperationen zwischen den genannten Schularten finden bereits jetzt an einer Reihe von Standorten statt und erstrecken sich vorwiegend auf schulorganisatorische Bereiche wie Mittagsbetreuung oder die Nutzung von schulischer Infrastruktur, wie z. B. Sportanlagen.

Die Zusammenarbeit zwischen Schulen beider Schularten kann im Interesse der jeweiligen Schülergruppen intensiviert werden. Hierzu sollen neue Kooperationsmodelle erprobt werden, die jedoch die Eigenständigkeit der Schularten Haupt-/Mittelschule und Realschule unberührt lassen. Voraussetzung ist jeweils das **Einvernehmen** der beiden Schulaufwandsträger (Kommune und Landkreis), der Schulen und der Elternvertretungen. Es sollen solche Modelle **Vorrang** haben, bei denen ein Ganztagsangebot besteht und bei denen zusätzliche Unterrichtsangebote in den Bereichen Sport und Kunst sowie im Wahlfachbereich ausgewiesen werden. Das heißt aber nicht, dass andere Schwerpunkte von vorneherein ausgeschlossen sind. Oberstes Prüfkriterium für die Auswahl der Modellvorhaben ist die zu erwartende Weiterentwicklung von Haupt-/Mittelschule und Realschule.

2. Ziele

Konkrete Zielsetzung der geplanten Kooperationen zwischen Haupt-/Mittelschulen und Realschulen ist die Weiterentwicklung des bestehenden Schulsystems in folgenden Bereichen:

- Gezielte individuelle Förderung und Stärkung der Durchlässigkeit zwischen den Bildungsgängen beider Schularten, die sich an den Bedürfnissen von Kindern und Jugendlichen ausrichtet.
- Erleichterung des Übertritts von der Jahrgangsstufe 5 bzw. 6 der Haupt-/Mittelschule in die Jahrgangsstufe 6 bzw. 7 der Realschule durch von beiden Partnerschulen gestaltete Intensivierungskurse.
- Reduzierung der Übergänge von Jahrgangsstufe 5 der Haupt-/Mittelschule nach Jahrgangsstufe 5 der Realschule.
- Systematische Vorbereitung der Realschülerinnen und Realschüler, die als Externe den qualifizierten Hauptschulabschluss anstreben.
- Stabilisierung schwächerer Realschülerinnen und Realschüler an den Realschulen.
- Erhöhung der Zahl der Realschulabschlüsse.

- Förderung schwächerer Haupt-/Mittelschülerinnen und Haupt-/Mittelschüler zur Sicherung der Ausbildungsreife.
- Senkung der Zahl der Schülerinnen und Schüler ohne Hauptschulabschluss.
- Ausbau qualitativ hochwertiger wohnortnaher Schulangebote in der Fläche; Ziel ist, mit zusätzlichen Instrumenten die Erreichbarkeit des Realschulabschlusses zu erhöhen.
- Berücksichtigung der besonderen Ausprägungen in Stadt und Land.
- Schaffung effizienter Strukturen, die zukunftsfähig und nachhaltig sind.

3. Ausschreibung und Ausgestaltung

Die Kooperationsmodelle zwischen Haupt-/Mittelschule und Realschule können auch zum Beginn des Schuljahrs 2011/2012 eingeführt werden. Sie haben eine Laufzeit bis längstens zum Ende des Schuljahrs 2014/2015. Die Schulen legen dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus **bis zum Ablauf des 31. März 2011** einen Antrag zur Genehmigung der Durchführung ihres Kooperationsmodells vor. Dem Antrag **sind** eine Aufstellung der Ziele, eine detaillierte Beschreibung der konkret geplanten Maßnahmen, die erforderlichen Unterschriften (beteiligte Schulen, Schulaufwandsträger, Elternbeiräte) sowie weitere aussagekräftige Unterlagen im Sinne der vorliegenden Ausschreibungsbedingungen (z. B. ein Konzept zur Überwindung der ggf. vorhandenen räumlichen Distanz zwischen den Partnerschulen) beizufügen. Es wird besonders auf das Unterschriftserfordernis, v. a. der Sachaufwandsträger, und die Notwendigkeit einer detaillierten Beschreibung der konkret geplanten Maßnahmen hingewiesen.

Individuelle Vorschläge und Anregungen von Seiten der Antragsteller für die konkrete Ausgestaltung der Kooperationsmodelle sind im Rahmen der Ausschreibungsbedingungen **ausdrücklich erwünscht** und werden ergebnisoffen geprüft.

Einbezogen werden bestehende Schulen oder ggf. auch Verlagerungen/Neugründungen von Realschulen in bislang unterversorgten Gebieten zur Ergänzung des Realschulangebotes, die den üblichen Genehmigungsbedingungen genügen. Im Rahmen dieser Modelle genügt jedoch statt der bisher notwendigen Dreizügigkeit der Nachweis einer gesicherten Zweizügigkeit. Es wird darauf hingewiesen, dass gerade in diesen Fällen eine möglichst frühzeitige Antragstellung (idealerweise deutlich vor Fristablauf) notwendig ist, um die beiden Genehmigungsverfahren (Zweizügige Realschule und Kooperationsmodell) vollständig durchzuführen und – im Fall einer positiven Entscheidung – eine reibungslose Umsetzung des Konzepts zum Schuljahr 2011/2012 gewährleisten zu können.

4. Rahmenbedingungen

Die einzubringenden Kooperationsmodelle müssen sich dabei an folgenden grundlegenden Rahmenbedingungen orientieren:

4.1 Anforderungen an die Schulen

Die Partner liegen in **räumlicher Nähe** und müssen mindestens **zweizügig** sein. Es können auch Haupt-/Mittelschulverbünde teilnehmen. Modelle, die einen **Ganztagszug** führen, werden bevorzugt behandelt. Die Einrichtung der Kooperationsmodelle erfolgt im **Einvernehmen** mit den betroffenen Landkreisen, Gemeinden, Schulen und Eltern.

Soweit die Durchführung des Kooperationsmodells mit einer noch zu gründenden Realschule angestrebt wird, ist der zuständige Ministerialbeauftragte für die Realschulen hinzuzuziehen. Dieser prüft das Kooperationsmodell und stellt gegebenenfalls das Einvernehmen für die Realschulseite her. Er kann die Aufgabe an eine Realschule in seinem Zuständigkeitsbereich übertragen.

4.2 Anforderungen an das Kooperationsmodell

- Das Kooperationsmodell muss der Verwirklichung der genannten Ziele dienen. Dabei muss die **Eigenständigkeit** der beiden Schulen/Schularten gewahrt bleiben. Jede Schülerin und jeder Schüler muss – auch im Rahmen der Kooperation – wissen, welcher Schulart und Schule sie/er angehört.
- Ein wechselseitiger Pflichtunterricht ist nicht Bestandteil der Ausschreibungsbedingungen. Im Rahmen der Förder- und Intensivierungsangebote zur Ergänzung des Unterrichts in den Pflichtfächern sowie in den Wahlangeboten ist jedoch wechselseitiger Unterricht ausdrücklich erwünscht.
- Intensivierungskurse in den Kernfächern und weitere Angebote wie z. B. im musischen Bereich, Sport, Wahlfächer, Arbeitsgemeinschaften, Projekte, Praxismaßnahmen entsprechend dem üblichen Ganztagsprogramm.
- Außerunterrichtliche Zusammenarbeit, Zusammenarbeit bei der Nutzung von Fachräumen und Sportanlagen und im sonstigen Schulleben.
- Für Gastschulverhältnisse und Fragen der Schülerbeförderungen gelten die bestehenden rechtlichen Bestimmungen.

5. Qualitätssicherung

Die Ausschreibungsbedingungen geben den Schulen keine festen Kooperationsstrukturen vor, sondern las-

sen den Partnerschulen Freiraum, im vorgegebenen Rahmen und unter Berücksichtigung der konkreten Gegebenheiten vor Ort individuell Modelle für eine Kooperation zu entwickeln und in der Praxis zu erproben. Die einzelnen Kooperationsmodelle werden wissenschaftlich vom ISB unter Einbeziehung externer Expertise begleitet.

Daneben ist ein Beirat benannt, der die wesentliche Aufgabe hat, aus den in der Praxis erprobten Modellen diejenigen auszuwählen, die sich im Sinne von Best-Practice-Modellen am besten bewährt und für die Schüler die nachhaltigsten Vorteile erbracht haben. Diese Modelle sollen dann ggf. freigegeben werden für eine allgemeine Umsetzung und können auch als Leitbilder dienen für Kooperationen zwischen Haupt-/Mittelschulen und anderen Schularten.

6. Ausstattung

Die Kooperationsmodelle werden mit den vorhandenen finanziellen und personellen Mitteln umgesetzt. Die **Intensivierungskurse der Jahrgangsstufen 5 bis 9** werden im Rahmen der zusätzlichen Angebote der Ganztagsklassen für diese angeboten und aus den hierfür vorgesehenen Stellen und Mitteln finanziert (für jede gebundene Ganztagsklasse an Haupt-/Mittelschulen werden zwölf Lehrerstunden und 6.000€ bereit gestellt, für offene Ganztagsklassen der finanzielle Gegenwert. Für jede gebundene Ganztagsklasse an Realschulen werden acht Lehrerstunden und 6.000€ gewährt, für offene Ganztagsklassen der finanzielle Gegenwert). Soweit die Partner-Haupt-/Mittelschule keinen **Förderlehrer** hat, können – im Rahmen des Modellversuchs – unter der üblichen Anrechnung auf den Lehrerstundenbedarf Förderlehrerstunden zugeteilt werden. Zusätzlich erhalten die Partnerschulen im Modellversuch je zwei **Anrechnungstunden** für die Vorbereitung und Organisation des Kooperationsmodells.

7. Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Erhard
Ministerialdirektor

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Salvatorstraße 2, 80327 München, Telefon (0 89) 21 86-0, E-Mail: poststelle@stmuk.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-725, Telefax (0 81 91) 126-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (KWMBI) erscheint nach Bedarf mit bis zu vierund-

zwanzig Heften jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (ohne Beiblatt) kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9129
